

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 29

Ausgegeben Oppeln, den 18. Juli 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 39, 40 und 41 des Reichsgesetzblatts, S. 291; Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverfärkung, S. 291; Warnung vor Ankauf von minderwertigen Nährmitteln, S. 292; ärztliche Untersuchung von militärpflichtigen Deutschen im Auslande, S. 292; Hinweis auf Aenderungen und Ergänzungen der Brennerordnung, S. 292; Ausnahme von Kreis-Gaufleuten in das Verzeichnis der Kunststrafen, S. 293; Nachforschungen nach Kraftwagenführerscheinen, S. 293; Aussetzung einer Belohnung für Ermittlung von Brandsiftern in Studzienna, S. 293; Lotterie des Königin-Luisenheims in Wartha zum Besten der Veteranenfürsorge, S. 293; Anwendung der Bestimmungen wegen Gauffleutenpolizeivergehen auf die Kreisgauffe Kempa-Luboschitz, S. 294; Erlaubnis zur Leitung des Kleinkinderlehrerinnenseminars in Mieschowitz, S. 294; Auslösung von Gleiwitzer Stadtobligationen, S. 294; Nachtrag zum Regulative für Errichtung usw. des Gesamtverbandes der kath. Kirchengemeinden Stadt Ratowitz, Dorf Brynow usw., S. 294; Vermögens- und Verwaltungsergebnisse der Schlef. Provinzial-Feuer-Versicherungsgesellschaft, S. 295; offene Stadtsörsterstelle Hohenbirken, S. 296; Nachträge zu den Statuten der Gesamtarmenverbände in Ruda und in Bielschowitz, S. 296; Viehseuchen, S. 297; Personalnachrichten, S. 297; Nachtrag: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwit, S. 298.

Reichsgesetzblatt.

644. Die Nummer 39 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4402 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes, vom 27. Juni 1914, und unter

Nr. 4403 den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel und dem Kaiserlich ottomanischen Großwesir und Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Verlängerung des Handels- und Schiffsahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzvereinbarung vom 25. April 1907, vom 2. Mai 1914.

645. Die Nummer 40 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4404 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 29. Juni 1914, und unter

Nr. 4405 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 1. Juli 1914.

646. Die Nummer 41 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4406 eine Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in die Wohnungsgeldzuschußklassen, vom 1. Juli 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

253. Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverfärkung.

Die preußische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. Js. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde antaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie-, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10 Jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsausträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Berlin W. 66, den 14. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. Haack.

647. Seit längerer Zeit wird in deutschen Tageszeitungen und Zeitschriften unter dem Namen Sargol ein Präparat als „bestes Nahrungsmittel für Magerer und Schwache“ angepriesen, das eine an das Wunderbare grenzende Wirkung auf die Erhöhung des Körpergewichts und auf die Erlangung schöner runder Körperformen haben soll. Die Société Sargol in Paris, die das Mittel vertreibt, verspricht jedermann nach dem Gebrauch ihres Präparats eine Gewichtszunahme von 10 bis 20 Pfund in ganz kurzer Zeit.

An das Kaiserliche Generalkonsulat in Paris gelangen zahlreiche Anfragen aus Deutschland über den Wert dieses Mittels und die Vertrauenswürdigkeit der Firma, die sich mit seinem Vertriebe befaßt.

Nach der Untersuchung von Hannich und Kroll (Apothekerzeitung 1913 Nr. 55) besteht das in Tablettenform verkaufte Mittel aus einer Masse von Zucker, Kakao, Eiweißkörpern und verkleisterter Stärke, der geringe Mengen von Salzen und organischen Phosphorverbindungen (Phosphatide) beigemischt sind. Stark wirkende Stoffe sind anscheinend nicht darin enthalten. 30 solcher Tabletten im Gewichte von etwa 1,8 g, von denen täglich 3 Stück eingenommen werden sollen, werden für 5 Mk. verkauft. Die mit 3 solchen Tabletten dem Organismus täglich zugeführten Nährstoffmengen sind so gering, daß sie für die menschliche Ernährung nicht von Bedeutung sein können. Der Preis ist unverhältnismäßig hoch, die Angaben der Reklame sind zur Täuschung und Irreführung des Publikums geeignet.

Vor dem Ankauf des Mittels ist bereits von dem Gesundheitsamt der Stadt Leipzig öffentlich gewarnt worden, weil der Vertrieb dieses Mittels auf die Ausbeutung leichtgläubiger Personen hinausläufe.

Berlin, den 24. Juni 1914.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Ritzner.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Auch ich warne vor dem Ankauf des Mittels.
Oppeln, den 8. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.
J. B.

I. f. IX 1172. Abegg.

648. Bekanntmachung. Dem Sanitätsrat, Stabsarzt a. D. Dr. Max Brausewetter, der seinen dauernden Wohnsitz von Madrid nach Malaga verlegt hat, ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c dafelbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in Spanien und Portugal haben.

Die dem Dr. Brausewetter für die Zeit seines dauernden Aufenthalts in Madrid erteilten Ermächtigungen — s. d. Verzeichnisse auf Seite 46/48 des Ministerialblattes für 1911 und auf Seite 233/234 des Ministerialblattes für 1913 — sind hiermit erloschen.

Der Minister des Innern.

649. Bekanntmachung. Dem praktischen Arzte Dr. Ludwig Stoll, Oberarzt der Reserve in Cincinnati, ist für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. A. F. Morgenstern, dafelbst, auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c a. a. D. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien haben.

Berlin, den 20. Mai 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Jarosky.

650. Bekanntmachung. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 29. Juni 1914 Aenderungen und Ergänzungen der Brennerordnung mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie am 1. Oktober 1914 in Kraft treten. Die Aenderungen und Ergänzungen werden alsbald im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. Sie können von den beteiligten Gewerbetreibenden bei den Poststellen eingesehen werden.

Berlin, den 30. Juni 1914.

Der Finanzminister.
I a VI. 82.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

651. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsammlung S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten Chaussees

a. des Kreises Falkenberg OS.

Lamsdorf-Truppenübungsplatz Lamsdorf und Raschwitz bis Haltestelle Raschwitz, welche als Wege II. Ordnung und

b. des Kreises Oppeln Land

Kempa-Cuboschütz, welche als Weg I. Ordnung ausgebaut worden sind, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

Breslau, den 6. Juli 1914.

Der Oberpräsident.

Zur Auftrage.

D. P. I A. 1257. von Conta. I c. XXI. 384.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

652. Dem Chauffeur Hans Schwede, geboren am 23. Dezember 1891 zu Neumünster, wohnhaft daselbst, Wasbelerstraße 97, ist der vom Regierungspräsidenten in Schleswig am 22. September 1913, Liste Nr. 468, für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine Klasse 3 b ausgestellte Führerschein abhanden gekommen.

Ich erlaube, nach dem Verbleibe des Führerscheins eingehende Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A. Sch. 15 R. 16 alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Schwede hat unter dem 29. vorigen Monats einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 6. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/1434. Z. A. Bracht.

653. Dem früheren Kraftwagenführer Hans Pedersen, geboren am 13. Juli 1889 in Ottenfen, z. Bt. im Centralgefängnis zu Hamburg-Fußbüttel, ist der ihm vom Regierungspräsidenten in Schleswig am 8. November 1910 erteilte Führerschein Nr. 43 für Kraftwagen der Klasse 3 a am 11. Juni d. Js. dauernd wieder entzogen.

Der Führerschein wird, da er nicht auffindbar ist, hiermit für ungültig erklärt und ist im

Ermittlungsfalle einzuziehen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A. 2441 R. 16 alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 9. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/1466. Z. A. Bracht.

654. In Studzienna, Kreis Ratibor, sind in letzter Zeit verschiedene Schadenfeuer ausgebrochen und zwar:

1. am 23. Juni d. Js. gegen 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachts bei der Häuslerwitwe Marianna Czepala, wobei die haufälligen unbewohnten Gebäude, bestehend aus Scheune und Wohnhaus niederbrannten,
2. in derselben Nacht gegen 1 $\frac{1}{4}$ Uhr bei dem Bauern Valentin Wyjski, wobei dessen Scheune mit Vorräten und Maschinen verbrüht wurde,
3. am 24. Juni d. Js. gegen 2 Uhr Morgens bei der Häuslerwitwe Thella Wyrobek, deren Scheune und Wohnhaus ebenfalls niederbrannte,
4. am 24. Juni d. Js. gegen 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens bei dem Häusler Nikolaus Görlisch, welches aber rechtzeitig bemerkt und gelöscht werden konnte,
5. am 6. Juli d. Js. in der Nacht bei der Häuslerwitwe Vincencia Görlisch, deren Scheune und Haus ebenfalls in Asche gelegt wurde,
6. in der Nacht am 8. Juli d. Js., wobei das Wohnhaus mit Stallung des Häuslers Reinhold Schwarzer in Flammen aufging, während der Brand eines Strohdaches beim Häusler Johann Mrojel noch rechtzeitig gelöscht werden konnte.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in allen Fällen böswillige Brandstiftung vorliegt.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 300 Mark —

demjenigen zu, der den bezw. die Brandstifter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 10. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

Ia VI 5/1489. Graf von Stosch.

655. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat unterm 3. d. M. dem Karatorium des Königin Luiseheims in Wartha die Erlaubnis erteilt, im Dezember d. J. und im Oktober l. J. je eine öffentliche Verlosung von Wertgegenständen in Gold und Silber sowie von Uhren zum Besten der Veteranenfürsorge zu veranstalten und die Lose innerhalb der Provinz Schlesien zu

vertreiben. Es können je bis 75000 Lose zu 1 Mark ausgegeben werden.

Die Ortsbehörden eruche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Loseverkauf nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 14. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I c VII 861. Simons.

656. Infolge der Anerkennung der Kreischauffee Kempa-Puboschütz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsammlung Seite 301) als Kunststraße, erkläre ich hiermit für diese Straße die dem Chauffeegelbartarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffepolizeiurvergehen für anwendbar.

Oppeln, den 12. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

Conrad.

I c XXI 384.

657. Dem Pastor Arps in Mleschowitz wird auf Grund des § 5 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1899 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Vertung des Kleinkinderlehrerinnen-Seminars in Mleschowitz mit dem Bemerkten erteilt, daß die Erlaubnis erlischt, wenn die Anstalt 6 Monate nicht im Betrieb ist.

Oppeln, den 2. Juli 1914.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Unterschrift.)

II c VIII 1385/IV.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

658. Bekanntmachung. Auslösung von Gleiwitzer Stadt- obligationen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in der ordentlichen Stadtverordneten-Versammlung am 2. Juli 1914 zur planmäßigen Tilgung der Anleihe vom Jahre 1879 folgende Gleiwitzer Stadtobligationen d. d. 23. Juni/25. August 1879, soweit solche für die Tilgung nicht freihändig angekauft wurden, ausgelöst worden sind:

Von Litr. A. a 200 M.

Nr. 22, 23, 30, 54, 118, 130, 149, 165, 215, 226, 227, 234, 235, 267, 316, 343, 377, 378, 383, 411, 416, 433, 458, 465 = 24 Stück mit zusammen 4800,— M.

Von Litr. B. a 500 M.

Nr. 642, 650, 651, 681, 683, 701, 705, 720, 724, 750, 791, 819, 825, 830, 850, 899, 900, 916, 928, 976 = 20 Stück mit zusammen 10000,— M.

Von Litr. C. a 1000 M.

Nr. 1020, 1022, 1023, 1050,

1107, 1108, 1149, 1195 = 8 Stück
mit zusammen 8000,— M.

Im ganzen: 22800,— M.

Freihändig sind für die Tilgung
angekauft: 1800,— M.

Zusammen: 24600,— M.

Wir kündigen die vorstehend bezeichneten ausgelosten Obligationen hiermit und fordern die Inhaber derselben auf, die Stücke

bis zum 2. Januar 1915 bei unserer Stadthauptkasse, oder bei der Dresdener Bank und deren Filialen, oder bei der Nationalbank für Deutschland einzulösen.

Vom 1. Januar 1915 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Stücke auf.

Von bereits früher ausgelosten Stücken sind bisher nicht zur Einlösung gekommen:

Litr. A. Nr. 198 und 284 = 2 Stück

a 200 M. = 400,— M.

Litr. C. Nr. 1055, 1057, 1128 =

3 Stück a 1000 M. = 3000,— M.

Im ganzen 3400,— M.

Gleiwitz, den 6. Juli 1914.

Der Magistrat.

659. Nachtrag
zu dem Regulativ für Errichtung und Geschäftsführung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden von Stadt Rattowitz, Dorf Brynow und Gutsbezirken Rattowitz und Brynow vom 21. September 1909/20. Mai 1910.

In § 11 des vorbezeichneten Regulativs wird anstelle der Worte „dem Fürstbischöflichen von Breslau“ gesetzt: „Der fürstbischöflichen Behörde in Breslau“.

Breslau, den 12. Mai 1914.

(L. S.)

Der Kapitularvikar

G. R. 12167. gez. Klose.

Genehmigung. G. 11. 8859.

Zu dem vorstehenden Nachtrage vom 12. Mai 1914 zu dem Regulativ für Errichtung und Geschäftsführung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden von Stadt Rattowitz, Dorf Brynow und Gutsbezirken Rattowitz und Brynow vom 21. September 1909/20. Mai 1910 wird auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 und Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 4. Januar 1904 hierdurch die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 23. Juni 1914.

(L. S.) Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

In Vertretung.
gez. v. Choppits.

660. Bekanntmachung. Gemäß § 22 der Satzung vom 17. März 1911 werden die Verwaltungsergebnisse der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät für das Rechnungs- (Kalender-) Jahr 1913 nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1. Beiträge	5775225,32 Mfl.
2. Aus der Rückversicherung	1126247,29 Mfl.
3. Zinsen	525680,15 Mfl.
4. Erstattungen und Ersparungen an der Schadenreserve früherer Jahre	20307,05 Mfl.
5. Ueberschuß aus dem Verkauf von Versicherungsschildern	591,— Mfl.
6. Sonstige Einnahmen (Miete u. v.)	27914,62 Mfl.

Summe der Einnahme 7475965,43 Mfl.

B. Ausgabe.

1. Schadenvergütungen	4075959,90 Mfl.
2. dgl. für Vorjahre	1211,90 Mfl.
3. Kosten der Brandschadenerhebungen	69297,62 Mfl.
4. Kosten der Rückversicherung	1223174,77 Mfl.
5. Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen	213049,— Mfl.
6. Verwaltungskosten:	
a) Hauptverwaltung	516702,65 Mfl.
b) Außere Verwaltung	591098,80 Mfl.
7. Abschreibung von den Gebäudewerten	27302,45 Mfl.
8. Stempelfkosten für die Mortalitätsversicherungsanträge	19000,— Mfl.
9. Verlust an verlosten Wertpapieren	128,25 Mfl.
10. Sonstige Ausgaben	43758,04 Mfl.
11. Ueberschuß	695282,05 Mfl.

Summe der Ausgabe 7475965,43 Mfl.

Der buchmäßige Kursverlust der Wertpapiere betrug 170178,35 Mfl.

Vermögen der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät am 31. Dezember 1913.**A. Aktiva.**

1. Kassenbestand	—,— Mfl.
2. Rückständige Beiträge	—,— Mfl.
3. Sonstige rückständige Einnahmen (Zinsen u. v.)	23867,32 Mfl.
4. Wertpapiere, Nennwert 8513475 Mfl. zum Kurswerte vom 31. Dezember 1913	7337972,50 Mfl.
5. Hypothekenausleihungen	5066586,85 Mfl.
6. Ausleihungen zur Förderung des Feuerlöschwesens:	
a) niedrig verzinsliche	172765,66 Mfl.
b) unverzinsliche	18876,64 Mfl.
7. Wert der Grundstücke	939178,25 Mfl.

Summe der Aktiva 13059247,22 Mfl.

B. Passiva.

1. Kassen-Vorschuß	300432,01 Mfl.
2. Am Jahreschluß in Rest gebliebene Schadenvergütungen	448114,— Mfl.
3. Sonstige rückständige Ausgaben	186556,97 Mfl.
4. Vorausbezahlte Beiträge	207238,79 Mfl.

Summe der Passiva 1142341,77 Mfl.

Within Vermögen der Sozietät 12416905,45 Mfl.

Die Gesamtversicherungssumme ist im Jahre 1913 **250223802 Mfl.** gewachsen und betrug am 1. Januar 1914 **4553340019 Mfl.**

Bréslau, den 29. Mai 1914.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät.
v. Petersdorff.

661. Bekanntmachung. Bei der unterzeichneten Verwaltung ist die Stelle des **Stadtforstföhrers** im Stadtforst Hohenbirken infolge Pensionierung des gegenwärtigen Stelleninhabers am 1. Oktober 1914 zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1400 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mk. bis 2400 Mk., neben freier Dienstwohnung mit pensionsfähigen Werte von 360 Mk. verbunden. Außerdem werden die nachstehenden Nebenbezüge gewährt:

- 50 Mk. jährlich Kleiberggeld,
- das freie Benützung des Förstereigehöftes einschl. Hausgarten, Stallung und Scheuer,
- jährlich 6 Raummeter Schrittholz und 2 Schock Gebundholz,
- das Halten von 1 bis 2 Behelungen bei einem Zuschuß von 300 Mk. jährlich für jeden.

Die Anrechnung früherer Dienstjahre wird in Aussicht gestellt. Der Stadtforst ist 165,91,64 ha groß und in einer Entfernung von etwa 5 km von der Stadt Ratibor gelegen. Der Anstellung gegen dreimonatige Kündigung geht eine mindestens sechsmonatige Probezeitleistung voraus, während welcher eine fortlaufende Remuneration von mindestens Dreiviertel des Stelleneinkommens gewährt wird. Die Stelle soll durch einen Forstverforgungsberechtigten besetzt werden. Bewerbungen sind unter Beifügung des Forstverforgungsscheines, der Militärpapiere und der Dienst- und Führungszeugnisse binnen 8 Wochen einzusenden.

Ratibor, den 13. Juli 1914.

Der Magistrat.

662. Nachtrag

zum Statut für den Gesamtarmenverband zu Ruda vom 5./8. 11. 1895.

(Kreisblatt für 1895 Seite 309—310).

Aufgrund des Beschlusses der Armenverbandsvertretung des Gesamtarmenverbandes Ruda vom 25. Mai 1914 wird bezl. des § 7 des Statuts für den Gesamtarmenverband Ruda vom 5./8. 11. 1895 folgender Nachtrag erlassen:

Alte Fassung:

§ 7. Insoweit die Einnahme aus Armengefällen oder Armenfonds zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, werden die Ausgaben auf die zum Verbandsgehörtige Gemeinde und den Gutsbezirk nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Einkommensteuer sowie der Hälfte der veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer unter Mitberücksichtigung der gemäß § 36 Abs. 2 des R. U. G. vom 14. 7. 1893 zu ermittelnden Einkommensteuersätze der im § 33 unter 2, 3 und 4 a. a. O. der Gemeinde-Einkommensteuerpflicht unterliegenden Personengesellschaften juristischen und physischen Personen, sowie der im § 38 a. a. O. bezeichneten Normalsteuersätze der Personen mit einem

Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschl. 900 Mark, von dem Verbandsvorsteher verteilt.

Neue Fassung:

§ 7. Insoweit die Einnahmen aus Armengefällen oder Armenfonds zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk nach dem Verhältnis des Steuersolls, das der Kreisbesteuerung (Oberverteilung) zu Grunde zu legen ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die Realsteuern nur mit dem halben Betrage angelegt werden.

Ruda, den 25. Mai 1914.

Der Gesamtarmenverband.

gez. Born, Hoboth, Augustin, Schneider, Furdes, Krause, Krystel.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 11 des Statuts vom 5./8. November 1895 und § 9 des Zweiverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Zabrze, den 26. Juni 1914.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß.

gez. Suermont, Pieler, Dr. Nathan. R. III 6237.

663.

Nachtrag

zum Statut vom 20. Januar 1908.

Auf Grund des Beschlusses der Vertretung des Gesamtarmenverbandes vom 7. April 1914 erhält der § 7 des Statuts für den hiesigen Gesamtarmenverband folgenden Wortlaut:

§ 7. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk nach dem Verhältnis des Steuersolls, das der Kreisbesteuerung (Oberverteilung) zu Grunde zu legen ist.

Bielschowitz, den 20. April 1914.

Der Verbandsausschuß

des Gesamtarmenverbandes Bielschowitz.

Für die Gemeinde.

gez. Nagel, Dr. Uloth, Machura.

Für den Gutsbezirk.

gez. Jausly, Koesner, Kolloch.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 11 des Statuts vom 20. Januar/13. Februar/6. März 1908 und § 9 des Zweiverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Zabrze, den 26. Juni 1914.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß.

gez. Suermont, Pieler, Dr. Nathan. R. IV. 6276.

664. Viehsenchen.

Festgestellt:

Maul- und Klauensenche. Kreis Neustadt OS.: Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Altkuttendorf.

665. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden 3. Klasse: dem Erzpriester Ernst Krause zu Dittersdorf, Kreis Neustadt OS.;

der königliche Kronenorden 4. Klasse: dem Rektor Berthold Seidel in Kosdzin, Kreis Kattowitz, dem Rektor Ambrosius Mucha in Zawadzke, Kreis Kattowitz;

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Karl Wexler in Kosdzin, Kreis Kattowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Amtsdienere Franz Bieltza in Lissa, Kreis Rybnik, dem Tischlerobermeister Ernst Luchs in Siemianowitz, Kreis Kattowitz;

Erteilt: dem Stadtpfarrer und Erzpriester Max Ganczarski in Groß Strehlitz die Allerhöchste Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm von dem Patriarchen von Jerusalem verliehenen Komturkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe; desgleichen dem Hauptlehrer a. D. Eugen Bulla in Ratibor die Anlegung des Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe; desgleichen dem Rentamtsassistenten Emanuel Alonok in Zellin, Kreis Neustadt OS. die Anlegung der Kaiserlich Russischen silbernen Medaille „für Eifer“ am Bande des St. Stanislausordens.

Erteilt: dem Regierungs- und Schurat a. D. Geheimen Regierungsrat Amand Pilschke in Patzschau die Allerhöchste Genehmigung zur Führung des ihm von dem Kapitulardirektor in Breslau verliehenen Titels „Geistlicher Rat“.

gestorben. Regierungsassessor Dr. von Esbeck-Platen in Rosenberg OS.

Vom königl. Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Umgewandelt: die Stelle des Vorstehers bei der königlichen Präparandenanstalt in Oppeln vom 1. April 1914 ab in eine solche mit Rang und Gehalt der Seminaroberlehrer; desgleichen bei der königlichen Präparandenanstalt für katholische Jünglinge in Plesch.

Ernannt: Seminarpräparandenlehrer Max Kemisch in Ratibor zum königlichen Präparandenlehrer an der gleichen Anstalt.

666. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Blümke in Ziegenhals.

Verliehen: der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Vinke und Augsburg in Beuthen (Oberschl.), Dittinger in Oppeln, Frenckly in Zabrze, Kozur in Lublinitz (Oberschl.), den Postverwaltern Misserre in Zwaweiche und Leichter in Deutsch-Rasselwitz (Oberschl.), der Titel „Ober-Postassistent“ den Postassistenten Bernard in Gleiwitz und Glazel in Oberglogau, der Titel „Ober-Telegraphenassistent“ dem Telegraphenassistenten Wraziblo in Gleiwitz.

Etatmäßig angestellt: als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfinen Elise Schura in Ratibor und Gertrud Hackauf in Zabrze, als Postgehilfin die Postgehilfin Anna Zimmer in Oppeln.

Uebertragen: die Verwaltung der Postdirektorstelle in Kreuzburg (Oberschl.) dem Vice-Postdirektor Jasch aus Breslau, die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretärstelle bei dem Postamt in Königshütte (Oberschl.) dem Telegraphensekretär Wachleib aus Eisenach, die Verwaltung der Postverwalterstelle in Czermionka (Kr. Rybnik) dem Postassistenten Grabelus aus Cosel (Oberschl.) unter Ernennung zum Postverwalter.

Beetzt sind: der Postdirektor Reimann von Kreuzburg (Oberschl.) nach Lissa (Bz. Posen), der Postinspektor Willnow von Neisse nach Forst (Lausitz), die Ober-Postassistenten Oswald Hanke von Zabrze nach Oppeln, Justinski von Rybnik nach Kattowitz (Oberschl.), Stiller von Cosel (Oberschl.) nach Neisse und der Postverwalter Hornig von Czermionka (Kr. Rybnik) nach Oberglogau unter Ernennung zum Ober-Postassistenten.

In den Ruhestand getreten ist: der Ober-Telegraphenassistent Guhl in Gleiwitz.

667. Personalveränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Ernannt: Gerichtsaktuar Hübner in Oppeln zum Amtsanwalt in Oppeln. königlicher Oberförster Schirdewan in Schneide an Stelle des königlichen Forstmeisters Lorenz zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten in Wohlau und Steinau a. D. für die in den Forsten der Oberförsterei Schneide vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878. Polizeisekretär Gyranek in Rybnik zum zweiten Vertreter des Amtsanwalts in Rybnik. Amtsanwaltschaftssekretär Schelliga in Biegnitz an Stelle des Polizeikommissars a. D. Michler zum Vertreter des Amtsanwalts beim Amtsgericht in Biegnitz.

Ausgeschieden: Amtsanwalt Rechnungsrat

Erner bei dem Amtsgericht in Schweidnitz auf seinen Antrag.

Mittlere Beamte. Versetzt: der Amtsgerichtsassistent Ried in Rattowitz an die Staatsanwaltschaft in Gleiwitz.

Untere Beamte. Ernannt: der Gefangenaufseher Plante in Brieg zum Hausvater beim Gerichtsgefängnis in Ratibor, der Hilfsgefangenaufseher Junge in Hirschberg zum Gefangenaufseher beim Gerichtsgefängnis in Gleiwitz, der Hilfsgefangenaufseher Vogler in Breslau zum Gefangenaufseher beim Gerichtsgefängnis in Beuthen O.S., Hilfsgerichtsdiener Günther in Waldenburg zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Brieg, Hilfsgerichtsdiener Gessel in Jöhben zum Gefangenaufseher in Beuthen O.S.

Versetzt: der Gefangenaufseher Czelalla in Gleiwitz an das Gerichtsgefängnis in Schweidnitz, der Gefangenaufseher Pohl in Wohlau an das Gerichtsgefängnis in Waldenburg i. Schl.

Gestorben: der Gefangenaufseher Wittner in Blaz.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

688. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der ganze Kreis Krenzburg O.S. bildet einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichwachen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Uebersföhrung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke, bei Spaziergängen, Ausfüngen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- oder Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hunde Sperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 8. Oktober d. J. einschließlic.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 15. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I f. XII, 1478.